

Stellungnahme des Beirats Schwachhausen zur Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Der Beirat Schwachhausen begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

Der Beirat Schwachhausen nimmt dazu wie folgt Stellung:

**§ 6 Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
„Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung“**

Weiter ist einzufügen:

„Die Seniorenvertretung ist in allen Angelegenheiten von außergewöhnlicher seniorenpolitischer Bedeutung im Beirat oder in einem Ausschuss des Beirates zu hören.“

Begründung:

Der Beirat möchte durch die Aufnahme ins Gesetz seine Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Seniorenvertretung zum Ausdruck bringen.

§ 7 Abs. 3 wird abgelehnt und ist zu streichen.

Begründung:

Beirats- und Ausschussmitgliedern muss es möglich sein, direkt mit Antragssteller*innen von Bürgeranträgen zu sprechen, da dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein kann. Die im Entwurf geforderte Zustimmung eines Viertels der Beiratsmitglieder ist eine unnötige bürokratische Hürde.

In § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „zur Herstellung der Barrierefreiheit“ zu streichen.

Begründung:

Der Beirat begrüßt ausdrücklich, zukünftig zu **allen** geplanten Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung Stellung nehmen zu können. Deshalb ist die Einschränkung auf die Barrierefreiheit kontraproduktiv.

In § 16 Abs. 4, letzter Satz: Statt mit dem „fachlich zuständigen Ressort“ ist das Einvernehmen mit der/m „fachlich zuständige/n Senator/in“ herzustellen.

Begründung:

Die Aufhebung einer Entscheidung des Beirats ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Beirats. Ein solcher Eingriff kann nur durch den/ die zuständige/n Senator*in beschlossen werden.

§ 20 (Mitwirkungsverbot) ist an die Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Art. 145 der Bremischen Landesverfassung anzupassen.

Begründung:

Es ist nicht angemessen, wenn es für die Beiräte andere Befangenheitsregelungen gibt als für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 23 Abs.5 und Abs. 6 wird abgelehnt und ist zu streichen.
Im Abs. 4 wird der vorletzte Satz nicht gestrichen.**

Begründung:

Der Beirat soll in eigener Verantwortung die Aufgaben aller Ausschüsse regeln.